

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/10307 –

Zuständigkeit bei der Bekämpfung invasiver Arten

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10307** – vom 16. Oktober 2019 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern plant die Landesregierung eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz dergestalt, dass die Zuständigkeit im Bereich bei invasiven Arten auf die Landkreise übertragen wird?
2. Wenn ja, warum?
3. Inwiefern wird der Situation Rechnung getragen, dass sich invasive Arten über Landkreisgrenzen hinweg ausbreiten und Schäden anrichten?
4. Inwiefern sieht die Landesregierung es für sinnvoll an, das für die Bekämpfung invasiver Arten zweifellos umfangreiche Fachwissen von allen betroffenen Landkreisen – anstelle einer Landesbehörde – zu fordern?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den personellen Mehraufwand bei einer Änderung der Zuständigkeit für die Landkreise?
6. Wie beurteilt die Landesregierung den finanziellen Mehraufwand für die Landkreise?
7. Inwiefern hält die Landesregierung eine Änderung der Zuständigkeit vor dem Hintergrund von zu erwartendem mehrfachen personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand für vertretbar?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. November 2019 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die aktuell geltende Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflegegesetz vom 1. September 1988 soll aktualisiert und vollständig neu erlassen werden. Im Rahmen dieser vorgesehenen neuen Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen auch die Zuständigkeiten, die sich aus der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ (VO (EU) Nr. 1143/2014) ergeben und in den §§ 40 a bis 40 f sowie § 48 a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2017 in nationales Recht umgesetzt worden sind, innerhalb des Landes den Naturschutzbehörden zugewiesen werden.

Die vorgesehene Zuordnung richtet sich für die jeweilige Zuständigkeitsebene in entsprechender Gewichtung nach den Kriterien der Orts- und Sachnähe, notwendiger Orts- und Sachkenntnisse, der Notwendigkeit eines landesweiten einheitlichen Vorgehens und dem Sachbezug zu anderen bereits bestehenden Zuständigkeiten.

Danach sollen die oberste Naturschutzbehörde sowie das Landesamt für Umwelt für diverse Notifizierungsprozesse, für die Erfüllung der Berichtspflichten, die Erstellung der Maßnahmenblätter, die fachliche Betreuung und Beratung des nachgeordneten Bereichs sowie für die Einrichtung und Betreuung eines Früherkennungssystems zuständig sein. Während für die Erteilung der Genehmigungen nach § 40 c BNatSchG ein einheitliches landesweites und damit abgestimmtes Vorgehen und eine Zuständigkeit der beiden oberen Naturschutzbehörden erforderlich ist, orientiert sich die Zuständigkeitsfestlegung des § 40 a BNatSchG für die unteren Naturschutzbehörden an der Ortsnähe. Hinsichtlich der Kontrolle des Handels und der Haltung ist zudem ein Zusammenhang mit Aufgaben nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen gegeben, die ebenfalls von den unteren Naturschutzbehörden wahrgenommen werden. Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 40 a BNatSchG ist die Kenntnis der betroffenen Flächen eine wesentliche Voraussetzung. Des Weiteren ist bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen die Einbeziehung der jeweiligen Biotopbetreuer sinnvoll. Für die Aufgabenwahrnehmung nach § 40 a BNatSchG werden die unteren Naturschutzbehörden vom Landesamt für Umwelt fachlich unterstützt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit nach § 40 BNatSchG a. F., in dem bereits vor Erlass der VO (EU) Nr. 1143/2014 die Thematik der invasiven Arten allgemeiner geregelt war, bislang auch in der Auffangzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde lag.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellt, steht bei der Zuweisung der Zuständigkeit nach § 40 a BNatSchG an die unteren Naturschutzbehörden nicht ein landkreisübergreifendes Vorgehen im Vordergrund, sondern die notwendigen Ortskenntnisse hinsichtlich geschützter Flächen und Arten sowie des Vorkommens invasiver Arten. Das Landesamt für Umwelt steht den unteren Naturschutzbehörden dabei mit fachlicher Unterstützung zur Seite.

Inwieweit ein Einschreiten der unteren Naturschutzbehörden im Fall von weit verbreiteten Arten erforderlich ist, liegt in deren Ermessen und ist anhand verschiedener Prüfungskriterien und einer Kosten-Nutzen-Analyse zu entscheiden (vgl. Beantwortung der Fragen 5 und 6). Hierbei wird nur im Ausnahmefall ein landkreisübergreifendes Vorgehen angezeigt sein.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein etwaiger Mehraufwand für die unteren Naturschutzbehörden ist derzeit nicht bezifferbar, liegt aber jedenfalls unterhalb der Konnexitätsschwelle.

Gegenüber Verursachern der Ausbreitung invasiver Arten kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung dieser Arten unter Festsetzung einer entsprechenden Gebühr anordnen. Kommt der Verursacher seiner Beseitigungspflicht nicht nach, kann die Naturschutzbehörde die Maßnahmen auf dessen Kosten selbst durchführen.

Im Fall von weit verbreiteten Arten ist für die Umsetzung von Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde selbst ein restriktiver Maßstab anzulegen. Ein Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörden ist deshalb nur nach Prüfung und Priorisierung von Maßnahmen angezeigt, sofern Naturschutzziele des Landes gefährdet sind. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse ist abzuwägen, ob die Kosten hierfür im Verhältnis mit dem zu erreichenden Ziel stehen. Bei weit verbreiteten Arten wird dies wahrscheinlich sehr oft nicht der Fall sein, sodass die Durchführung von Maßnahmen nicht geboten ist.

Befindet sich ein Artenvorkommen in der sogenannten frühen Phase der Invasion, muss eine Beseitigung erfolgen. Hierbei kann im Einzelfall ein größerer Arbeitsaufwand bei unteren Naturschutzbehörden entstehen, die Aufgabe führt bei landesweiter Betrachtung aufgrund der begrenzten Anzahl der anzusprechenden Arten jedoch nicht zu einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung. Die für die unteren Naturschutzbehörden bestimmte Zuständigkeit ist deshalb nicht als konnexitätsrelevant einzuordnen.

Zu Frage 7:

Mit der geplanten Zuständigkeitenverordnung werden keine Zuständigkeiten betreffend der Aufgabe nach den §§ 40 a bis 40 f sowie § 48 a BNatSchG geändert, sondern diese werden und müssen nun erstmals den verschiedenen Ebenen der Naturschutzbehörden zugewiesen werden. Hinsichtlich der Kriterien der Aufgabenzuweisung zu den verschiedenen Ebenen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen. Hinsichtlich eines zu erwartenden Mehraufwands wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

Ulrike Höfken
Staatsministerin